

HEGA 09/14 - 02 - Einführung der Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA

Geschäftszeichen: POE 5 – 2275 / 2209 / 1937

Gültig ab: 22.09.2014

Gültig bis: 19.09.2019

SGB II:-

SGB III: Weisung

Bezug: Tarifwerk der BA

Zusammenfassung:

Mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung zwischen der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG und der BA besteht nunmehr für die Tarifbeschäftigten der BA die Möglichkeit, individuelle Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der BA abzuschließen. Für Beamtinnen und Beamte besteht diese Möglichkeit aus statusrechtlichen Gründen nicht.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Mit dem Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der BA (TVEntgeltU-BA) vom 30.08.2012 (Anlage 1) haben die Tarifvertragsparteien die nach § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz-BetrAVG) erforderliche tarifliche Grundlage geschaffen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der VBL den Aufbau einer ergänzenden betrieblichen Altersversorgung (Eigenvorsorge) durch Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) zu ermöglichen.

Nach einem europaweiten Ausschreibungsverfahren hat nach Auswertung der von verschiedenen Bietern eingereichten Unterlagen die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG (Versicherer) im Februar dieses Jahres den Zuschlag erhalten.

Mit der ALTE LEIPZIGER wurde am 20.6.2014/30.6.2014 ein Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (Anlage 2) abgeschlossen.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA kann unter Beachtung der tarifvertragsrechtlichen Regelungen (s. Protokollerklärung zu § 3 TVEntgeltU-BA) erstmals mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2014 eine Entgeltumwandlung erfolgen.

Einzelheiten zu den tarifvertraglichen Regelungen ergeben sich aus den Durchführungsanweisungen zum TVEntgeltU-BA, die im Intranet auf der Seite „Handbuch des Dienstrechts, Teil II – Tarifverträge“ veröffentlicht sind.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Grundlagen und Voraussetzungen für die Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung liegt nach der Definition des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden.

Die Beschäftigten wandeln mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (Entgeltumwandlungsvereinbarung) einen Teil ihrer künftigen Entgeltansprüche, die der Arbeitgeber in wertgleiche Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung begründet. Dazu werden in Höhe der Entgeltumwandlung Beiträge an den Versorgungsträger gezahlt, mit dem die Durchführung vereinbart wurde. Die Anwartschaften aus der Entgeltumwandlung sind mit ihrer Entstehung gesetzlich unverfallbar, § 1b Abs. 5 BetrAVG. Der Arbeitgeber haftet für die Erfüllung der Leistungszusage nach Maßgabe des BetrAVG.

Voraussetzung für die Entgeltumwandlung ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (Entgeltumwandlungsvereinbarung) zwischen der/dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber.

Einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben nach § 1 TVEntgeltU-BA alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-BA oder des TVN-BA fallen. Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht damit grundsätzlich auch für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Ob dies auch für Beamtinnen und Beamte gilt, die während der In-Sich-Beurlaubung auf der Grundlage des TV-BA als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt werden, wird zurzeit noch mit den zuständigen Bundesministerien geklärt.

2.2 Höhe des Umwandlungsbetrages

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung West zuzüglich 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG), § 3 Abs. 2 TVEntgeltU-BA).

Zu beachten ist, dass die Beitragsbemessungsgrenze jährlich vom BMAS durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. Aktuell gilt die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 vom 2. Dezember 2013, BGBl. I S. 4038.

4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze sind im Kalenderjahr 2014 2.856 Euro jährlich bzw. 238 Euro monatlich. Diese Grenze gilt einheitlich für alle Beschäftigten. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen den Tarifgebieten Ost und West. Der Anspruch besteht auch bei Teilzeitbeschäftigten in Höhe des Höchstbetrages.

Damit kann nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TVEntgeltU-BA im Kalenderjahr 2014 ein Höchstbetrag von 4.656 Euro, d.h. 388 Euro monatlich umgewandelt werden.

Nach § 3 Abs. 3 TVEntgeltU-BA besteht ein Anspruch auf Entgeltumwandlung nur, wenn im Jahr mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) umgewandelt wird. Dies entspricht einem Mindestbetrag von 207,38 Euro im Kalenderjahr 2014 oder 17,38 Euro monatlich. Der Betrag gilt ebenfalls einheitlich für alle Beschäftigten; auch hier erfolgt keine Differenzierung zwischen den Tarifgebieten Ost und West.

Die Beiträge, die die BA für die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung abführt, sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG entsprechen den Beträgen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TVEntgeltU-BA. Steuerfrei sind damit im Jahr 2014 höchstens 4.656 Euro (2.856 Euro + 1.800 Euro). Die Steuerfreiheit gilt nur für Beiträge aus dem ersten Arbeitsverhältnis.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind die Arbeitgeberbeiträge in der Sozialversicherung beitragsfrei, soweit sie jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Dies entspricht im Kalenderjahr 2014 Beiträgen des Arbeitgebers von bis zu 2.856 Euro.

Die steuerlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten für alle vom Arbeitgeber gezahlten Aufwendungen für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge der/des Beschäftigten. Sie gelten damit insbesondere auch für den Arbeitgeberbeitrag in den kapitalgedeckten Abrechnungsverband II der VBL-Ost. Nach den steuerrechtlichen Regelungen ist zunächst der Arbeitgeberbeitrag für die Pflichtversicherung VBL-Ost – einschließlich des Beitrags in Höhe von 8 v.H. nach § 82 Abs. 1 VBL-Satzung für Beschäftigte, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt den festgelegten Grenzbetrag überschreitet, und des Beitrags für wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben – steuerfrei zu belassen. Soweit die Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG durch die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge nicht ausgeschöpft sind, werden die weitergehenden arbeitnehmerfinanzierten Beiträge (Arbeitnehmerbeitrag zur VBL-Ost, Entgeltumwandlung) berücksichtigt. Insoweit ist ggf. im Einzelfall festzustellen, in welcher Höhe der Freibetrag für die Entgeltumwandlung noch in Anspruch genommen werden kann.

2.3 Umwandelbare Entgeltbestandteile

Unter der Voraussetzung, dass es sich um künftige Entgeltbestandteile handelt (vgl. auch Nr. 2.1) sind grundsätzlich monatliche Gehaltsbestandteile sowie die Jahressonderzahlung umwandelbar. Monatliche Gehaltsbestandteile im Sinne der Regelung sind insbesondere das Festgehalt, Funktionsstufen und Gehaltskomponenten; ebenso rechnet dazu die Gehaltsfortzahlung nach § 23 Abs. 1 TV-BA, also insbesondere im Krankheitsfall und bei Urlaub. Vermögenswirksame Leistungen sind von der Entgeltumwandlung ausgenommen. Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile ist jeweils mindestens für den Zeitraum eines Jahres festzulegen und soll mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Mit der Jahressonderzahlung besteht die Möglichkeit, eine einmalige jährliche Entgeltumwandlung durchzuführen.

Endet die Gehaltszahlung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (z. B. wegen Elternzeit oder nach Ende der Zahlung des Gehalts im Krankheitsfall), ruht die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung. Eine Fortführung der bestehenden Versicherung mit eigenen Beiträgen ist nach § 1a Abs. 4 BetrAVG möglich.

2.4 Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf entgeltabhängige Leistungen

Da die Entgeltumwandlung auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindert, hat sie Auswirkungen auf Zahlungen des Arbeitgebers sowie auf Sozialleistungen, deren Bemessung vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt abhängig ist. Die Beschäftigten werden in der Entgeltumwandlungsvereinbarung (Anlage 3) auf die möglichen Auswirkungen hingewiesen.

2.5 Durchführungsweg

Der zwischen der BA und der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG geschlossene Rahmenvertrag sieht vor, dass die Entgeltumwandlung als Direktversicherung durchgeführt wird. Die BA schließt mit der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG einen Rentenversicherungsvertrag zugunsten der/des einzelnen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers ab. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer mit der BA eine Entgeltumwandlungsvereinbarung geschlossen und eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung (Anlage 4) abgegeben hat.

Angeboten wird durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG innerhalb des bestehenden Rahmenvertrages eine aufgeschobene Rentenversicherung, d.h. die Rentenzahlung beginnt zu dem vereinbarten Datum des Rentenbeginns (z.B. das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder eines Lebensalters vor diesem Zeitpunkt). Dabei besteht für die Versicherte/den Versicherten auch ein Kapitalwahlrecht, d.h. anstelle der gesamten Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente wird zu Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung geleistet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Rentenversicherung mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung sowie einer Hinterbliebenenversorgungsleistung zu kombinieren. Die Wahl der einzelnen Produkte sowie der Höhe der Versicherungsleistungen obliegt der/dem Versicherten.

2.6 Verfahren

Die Beratung zu den nach Nr. 2.5 angebotenen Produkten erfolgt ausschließlich durch den Versicherer. Dieser stellt im Rahmen des Beratungskonzepts im BA-Intranet auf der Seite Entgeltumwandlung Informationen zur Verfügung, anhand derer sich interessierte Beschäftigte über die angebotenen Produkte informieren können.

Anfragen sind telefonisch oder per E-Mail an die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG zu richten. Hierzu wurde für die BA eine Telefonhotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet.

Die Kontaktdaten:

Adresse:

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Betriebliche Altersversorgung
Alte Leipziger Platz 1
61440 Oberursel
Telefon-Hotline:06171 666 222
E-Mail-Adresse: ba-arbeitsagentur@alte-leipziger.de

Über die Telefonhotline wird ein direkter Kontakt mit der für die Entgeltumwandlung zuständigen Abteilung der Direktion der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG hergestellt, die mit qualifizierten Fachkräften besetzt ist. Damit wird eine umfassende und zuverlässige Beratung gewährleistet.

Eine persönliche Beratung vor Ort ist im Rahmen des Beratungskonzepts nicht vorgesehen.

Sobald sich die/der Beschäftigte für eine Entgeltumwandlung entschieden hat, beantragt sie/er im zuständigen IS Personal – ggf. unter Beifügung des von der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG bereits erstellten Angebots – den Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung. Die als Anlage 3 beigefügte Mustervereinbarung wird in Personal Online Zentral (POZ) zur Verfügung gestellt. Die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Umwandlungsvereinbarung richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung leitet der jeweilige IS Personal einen Abdruck der Vereinbarung – ggf. mit dem bereits erstellten Angebot – an die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG. Diese erstellt den Versicherungsschein und leitet ihn in zweifacher Ausfertigung zurück an den IS Personal. Dort erfolgt die Erfassung der erforderlichen Daten in ERP und die Weiterleitung eines Exemplars des Versicherungsscheins an die/den betroffene/n Beschäftigten.

Das Beratungskonzept sieht außerdem vor, dass im Rahmen der Einführung der Entgeltumwandlung für jeden IS Personal eine Informationsveranstaltung durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG durchgeführt wird. Diese Informationsveranstaltungen werden durch die IS Personal jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich und in Abstimmung mit den besonderen Dienststellen in ihrem Bezirk direkt mit der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG geplant und

durchgeführt. Dabei kann auch geklärt werden, ob die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG bei Bedarf ggf. auch eine weitere Informationsveranstaltung im IS-Verbund durchführt.

3. Einzelaufträge

3.1 Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen stellen in Abstimmung mit den IS Personal ihres Zuständigkeitsbereichs sicher, dass die Informationsveranstaltungen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden

3.2 IS Personal

Die IS Personal organisieren die Informationsveranstaltungen in Abstimmung mit der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG.

Sie informieren die Beschäftigten zu Fragen der Entgeltumwandlung, die sich auf die tariflichen Regelungen beziehen und verweisen bei Anfragen, die sich auf die Ausgestaltung in versicherungsrechtlicher Sicht beziehen, auf die im Intranet bereitstehenden Informationen sowie auf die Kontaktmöglichkeiten.

Außerdem sind die IS Personal zuständig für den Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung sowie für die Weiterleitung der Vereinbarung an die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG. Nach Vorliegen des Versicherungsscheines erfassen sie die für die Durchführung der Entgeltumwandlung erforderlichen Daten in ERP.

Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Versicherten melden sie unverzüglich an die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG.

3.3 BA-Service-Haus (BA-SH)

Das BA-SH stellt die Umsetzung der Anpassungen zu den mit der Einführung der Entgeltumwandlung verbundenen Änderungen in den betroffenen IT-Verfahren sicher und beteiligt hierzu das IT-Systemhaus im erforderlichen Umfang.

Außerdem meldet das BA-SH der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung aG jeweils nach Abschluss des Steuerjahres für jede/n einzelne/n Versicherte/n die steuerliche Behandlung der geleisteten Beiträge (§ 5 Abs. 2 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) im Rahmen des vereinbarten Verfahrens.

Gez. Unterschrift